



Durchführungsbestimmungen zu § 34 Jugendordnung Jugendfördervereine (JFV) - gültig ab Spieljahr 2025/2026

1. Altersklassen und Anzahl der Mannschaften im JFV – § 34 Nr. 5 Jugendordnung

Jeder JFV darf pro Altersklasse maximal mit der nachfolgend angegebenen Anzahl an Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen:

- **A-Junioren** bis zu zwei Mannschaften,
- **B- und C-Junioren** sowie **B- und C-Juniorinnen** jeweils bis zu drei Mannschaften,
- **D9-Junioren** sowie **D9-Juniorinnen** jeweils bis zu vier Mannschaften,
- **E7-Junioren** sowie **E7-Juniorinnen** jeweils bis zu fünf Mannschaften,
- **E-, F- und G-Junioren** sowie **E-, F- und G-Juniorinnen** in den neuen Wettbewerbsformen ohne Beschränkung.

Werden diese Vorgaben eingehalten, gilt die Zulassung zum Spielbetrieb für die jeweilige Spielzeit als erteilt. Weitere untere Mannschaften werden – auch nicht mittels eines Antrages – **nicht** zugelassen.

2. Untere Mannschaften eines JFV

Untere Mannschaften eines neugegründeten JFV sowie neu angemeldete untere Mannschaften eines bereits bestehenden JFV werden entsprechend ihrer voraussichtlichen Spielstärke eingruppiert. Die Entscheidung trifft auf Kreisebene der örtlich zuständige Kreisjugendausschuss, für die Verbandsebene die Kommission Spielbetrieb oder, sofern Juniorinnen-Mannschaften betroffen sind, der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Gleiches gilt für neu hinzugekommene Mannschaften des JFV in einer Altersklasse, in der bisher noch keine Mannschaft vorhanden war.

3. Umwandlung einer bestehenden JSG zu einem JFV

Die Entscheidung über die Übernahme der Spielklassen der bisherigen JSG durch den JFV (§ 34 Nr. 12 Satz 3 Jugendordnung) obliegt dem Verbandsjugendausschuss und, sofern Juniorinnen-Mannschaften betroffen sind, dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball. Auf Kreisebene trifft der zuständige Kreisjugendausschuss die Entscheidung.

4. Statusänderungen ohne Vereinswechsel – Neue Spielberechtigung

Eine neue Spielberechtigung ist für jede betroffene Spielerin und jeden betroffenen Spieler zu beantragen bei

- Auflösung des JFV
- Wegfall der Zulassung des JFV zum Spielbetrieb,
- Ausscheiden eines Stammvereins nach Widerruf der Beteiligung an einem JFV und
- Übernahme von bisherigen B-Juniorinnen bzw. A-Junioren des jeweils älteren Jahrgangs vom JFV in den Spielbetrieb der Frauen bzw. Herren im Stammverein.

Zur Antragstellung ist das Formular „Antrag auf Spielerlaubnis/Vereinswechsel“ zu verwenden.

Verbandsjugendausschuss
Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
Frankfurt/Grünberg, im April 2025

